

Satzung des Bundesverbandes Gemeinwohldemokratie - Verband für Parteien und Akteur*innen mit gemeinwohlorientierter oder basisdemokratischer Ausrichtung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband Gemeinwohldemokratie - Verband für Parteien und Akteur*innen mit gemeinwohlorientierter oder basisdemokratischer Ausrichtung", kurz "BuGem" nachfolgend Verein genannt.
2. Er soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Demokratie sowie des bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein hat sich die Förderung der demokratischen Kultur zum Ziel gesetzt. Dazu soll vor allem die politische Bildung sowie eine konstruktive Diskussionskultur auch bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten gefördert werden.
Die Arbeit von politischen Parteien und zivilgesellschaftlichen Organisationen soll, insbesondere durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in solchen Organisationen, unterstützt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsveranstaltungen (z.B. Diskussionsrunden, Konferenzen, usw.), Informationsangeboten im Internet, Veröffentlichungen, Petitionen und Pressemitteilungen verfolgt.
Eine konstruktive Diskussionskultur wird insbesondere gefördert durch die beispielhafte Anwendung, Erprobung und Weiterentwicklung geeigneter Verfahren zur Diskussionskultur und Konsensfindung (z.B. systemisches Konsensieren) in der eigenen Organisation und bei Veranstaltungen.
Ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit wird in der Bündelung und Aufbereitung verstreuter Informationen zu Organisationen und Parteien mit basisdemokratischer Ausrichtung liegen, um interessierten Unterstützenden und potenziellen Mitgliedern solcher Organisationen die Orientierung zu erleichtern. So soll das Engagement durch Vermittlung interessierter Personen an passende Parteien und zivilgesellschaftliche Organisationen verbessert werden.
3. Dem Satzungszweck entsprechend werden nur solche Mitglieder aufgenommen und unterstützt, die die Ziele des Vereins teilen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Unterstützungsmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
3. Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen sein, unabhängig davon, ob sie bereits Mitglied bei einer oder mehreren Mitgliedsorganisationen sind.
4. Organisationen der Zivilgesellschaft können als Unterstützungsmitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern und weiteren Personen und Organisationen die Ehrenmitgliedschaft antragen, um damit besondere Verdienste um den Verband zu honorieren.
6. Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitglieder, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, regelt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Mitgliederordnung. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Juristische Personen können nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Wird der Antrag vom Vorstand nur mehrheitlich befürwortet, bedarf die Aufnahme sowohl der Zustimmung des Verbandstages als auch der des Verbandsrates.

8. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Beitrittskandidat Ziele vertritt, die den Vereinszielen zuwider laufen. Hierzu zählen insbesondere eine autoritäre oder totalitäre Weltanschauung, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie eine nationalistische oder pro-militaristische Ausrichtung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw., im Falle juristischer Personen, Auflösung.
2. Der Austritt muss in Textform mit einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit Ablauf des betreffenden Monats wirksam.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere die öffentliche Verbreitung von Inhalten und die Unterstützung von Zielen, die einer Aufnahme in den Verein entgegen stehen würden und in §4 Abs. 8 aufgezählt sind.
Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an ein Schiedsgericht zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schiedsgerichts regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Schiedsordnung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mit mehr als 2 Monaten im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden.

§6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in der Mitgliederordnung fest.

2. Beiträge können in Einzelfällen auf Antrag eines Mitglieds vom Vorstand gestundet, erlassen oder ermäßigt werden.
3. Um Gefahren für den Fortbestand des Vereins abzuwenden, kann die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen eine Umlage beschließen.

§7 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied, der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern spätestens nach 14 Tagen zugänglich zu machen.
2. Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen, Sitzungen des Verbandsrates und sonstiger Gremien sind schriftlich niederzulegen, und den Sitzungsteilnehmern innerhalb von 14 Tagen zugänglich zu machen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus Verbandstag und (sobald juristische Personen als Mitglieder aufgenommen wurden) Verbandsrat.
- b) der Verbandstag, der alle natürlichen Personen umfasst
- c) der Verbandsrat, in dem die juristischen Personen vertreten sind
- d) der Vorstand
- e) Arbeitsgruppen: Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung bestimmter Arbeitsgruppen beschließen. Diese können den ihnen übertragenen Aufgabenbereich in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig gestalten.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus Verbandstag und Verbandsrat. Solange es keine Mitglieder im Verbandsrat gibt, gilt der Verbandstag als Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, mindestens 10 Monate und maximal 14 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Anschrift/E-mail gerichtet war.
Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auch von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Wichtige Anträge zur Beschlussfassung, die nicht auf der Tagesordnung vermerkt sind, sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand die aktualisierte Tagesordnung umgehend den Mitgliedern zu übermitteln. Änderungen der Tagesordnung, die keine Beschlussvorlagen betreffen, sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich, dies betrifft ebenso Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll nach §7 dieser Satzung anzufertigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen.
9. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder sowohl des Verbandstages als auch des Verbandsrates beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen nötig werden und rein formalen Charakter haben, kann der Vorstand allein beschließen. Den Mitgliedern sind die Änderungen umgehend mitzuteilen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Abstimmungsordnung, nach der alle übrigen Entscheidungen, außer den in Absatz 9 geregelten, getroffen werden.
Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern an die zuletzt dem Verein in Textform angegebene Kontaktadresse per E-Mail oder per Post mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

11. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, die Teilnahme über eine Online-Videoschaltung zu ermöglichen, sofern sie hier genaue Regelungen für die Teilnahme an Abstimmungen für diesen Fall trifft. Dazu kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung erlassen.

12. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Entscheidungen und Entscheidungskompetenzen durch entsprechende Regelungen in der Abstimmungsordnung anderen Gremien, insbesondere dem Verbandsrat, übertragen.

13. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und anderer Vereinsorgane
- b) Entscheidungen über Strategie und Aufgaben des Vereins
- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen
- f) Beschluss einer Mitgliederordnung, einer Abstimmungsordnung und einer Schiedsordnung
- g) Änderungen der Satzung und der Vereinsordnungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschluss über die Aufnahme von juristischen Mitgliedern, über deren Aufnahme im Vorstand keine Einigkeit erzielt werden konnte. Die Aufnahme muss sowohl vom Verbandstag als auch vom Verbandsrat befürwortet werden, um wirksam zu werden.

14. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

15. Zur Aufnahme von Darlehen und zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von über 1.000€ benötigt der vertretungsberechtigte Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 4 Personen, bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine höhere Zahl beschließen. Er soll je zur Hälfte aus Männern und Frauen bestehen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.

2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in (besonderen Vertreter nach §30 BGB) bestellen. Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden (Mitglieder von Mitgliedsorganisationen sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins).
Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Finanzverwaltung
 - b) Mitgliederverwaltung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Leitung von Mitgliederversammlungen
 - f) Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - g) Vertretung des Vereins nach außen
 - h) Entwicklung von Konzepten und Strategien für die Vereinsarbeit
 - i) Koordination der Vereinsarbeit
 - j) Alle anfallenden Aufgaben, sofern kein anderes Gremium zuständig ist
8. Der/die erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der/die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sollte er/sie verhindert sein, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in Textform festzuhalten, das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (schriftlich oder per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso in Textform festzuhalten und das Protokoll nach den gleichen Regeln zu unterzeichnen.

9. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat ist die Vertretung der juristischen Mitglieder des Vereins. Jede Mitgliedsorganisation entsendet zwei Delegierte, jeweils eine Frau und einen Mann, in den Verbandsrat.
2. Die Delegierten im Verbandsrat haben die Aufgabe, die Kommunikation zwischen dem Verband und der jeweils entsendenden Körperschaft zu gewährleisten. Die Delegierten vertreten die Meinung der jeweils entsendenden Körperschaft, die nach deren internen Regelungen ermittelt wurde.
3. Zusammen mit dem Verbandstag bildet der Verbandsrat die Mitgliederversammlung. In der Abstimmungsordnung können dem Verbandsrat von der Mitgliederversammlung gesonderte Befugnisse für bestimmte Entscheidungen übertragen werden.
4. Aufgaben des Verbandsrates sind:
 - a) Beschluss über die Aufnahme von juristischen Mitgliedern, über deren Aufnahme im Vorstand keine Einigkeit erzielt werden konnte
 - b) Beschlussfassung, wenn nach der Abstimmungsordnung die Zustimmung des Verbandsrates erforderlich ist

§12 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Vertretung der natürlichen Mitglieder des Vereins. Er wird im Stile einer üblichen Mitgliederversammlung abgehalten.
2. Im Hinblick auf die basisdemokratische Grundorientierung des Vereins sollen zu diesen Mitgliederversammlungen sämtliche Vereinsmitglieder eingeladen werden, solange dies unter praktischen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.
3. Übersteigt die Zahl der natürlichen Mitglieder des Vereins 300 Mitglieder, so kann der Vorstand zur Gewährleistung der praktischen Durchführbarkeit der Mitgliederversammlungen ein Delegiertensystem entwerfen und von der Mitgliederversammlung, auch in Textform, beschließen lassen.
4. Zusammen mit dem Verbandsrat, sofern ein solcher vorhanden ist, bildet der Verbandstag die Mitgliederversammlung. In der Abstimmungsordnung können dem Verbandsrat von

der Mitgliederversammlung gesonderte Befugnisse für bestimmte Entscheidungen übertragen werden.

§13 Rechnungsprüfung

1. Zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer*innen geprüft.
2. Die Kassenprüfer*innen werden für die folgende Wahlperiode von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von jeweils 3/4 des Verbandstages und des Verbandsrates
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine vom letzten amtierenden Vorstand bestimmte Körperschaft.

§15 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben:
 - a) Name
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Geburtsort
 - e) Anschrift
 - f) Telefonnummer
 - g) E-Mail-Adresse
 - h) Kontoverbindung (Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren)
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt dabei die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.

Die Satzung wurde beschlossen am 15.03.2019

Anlagen:

Abstimmungsordnung

Mitgliederordnung

Schiedsgerichtsordnung

Mitgliederordnung

§1 Arten von Mitgliedern

1. Natürliche Personen
2. Parteien
3. Organisationen der Zivilgesellschaft werden als Unterstützungsmitglieder aufgenommen

§2 Beiträge

1. Natürliche Personen zahlen einen jährlichen Beitrag von 30 €. Der Beitrag ist zum 01.01. eines jeden Jahres fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Betrag kann auch per Lastschrift eingezogen werden, sofern dem Verein hierfür eine Erlaubnis erteilt wurde.
2. Parteien zahlen einen jährlichen Betrag von 2% ihrer Mitgliedsbeiträge abzüglich Raumkosten und Personalkosten
3. Unterstützungsmitglieder zahlen keine Beiträge

§3 Rechte der Mitglieder

1. Parteien dürfen eine Kurzdarstellung an geeigneter Stelle in Informationsmedien des Vereins platzieren. Format und Bedingungen hierfür werden vom Verein festgelegt. Alle Parteien werden gleichberechtigt behandelt, eine bevorzugte Behandlung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Im Rahmen der Information und Vermittlung von an ehrenamtlicher Tätigkeit interessierten Personen werden diesem Personenkreis Möglichkeiten zur Mitwirkung bei den Mitgliedsorganisationen vorgestellt und ggf. Kontakte vermittelt.

§4 Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen den Verein ideell und logistisch. Hierzu gehören insbesondere beratende Tätigkeiten mit dem Ziel der Weitergabe der im Rahmen ihres Schwerpunkts erworbenen Sachkompetenz sowie die Begleitung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen, deren Themen im Bereich ihrer eigenen Kompetenzen liegen.

Schiedsordnung

1.
Der „Bundesverband Gemeinwohldemokratie“ bildet spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister ein Schiedsgericht.
Dieses hat die Aufgabe,
 - a.
auf formlosen Antrag einer der streitenden Parteien hin, Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen Mitgliederversammlung (bestehend aus Verbandsrat und Verbandstag), Vorstand oder Arbeitsgruppen zu schlichten oder von sich aus vermittelnd einzugreifen, wenn durch diese Streitigkeiten die Interessen des Verbands berührt werden.
 - b.
als 2. Instanz über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zu entscheiden, die nach § 5, Absatz 3. ff. der Satzung geführt wurden.
Über Ordnungsmaßnahmen, die sich gegen besonders grobe Verstöße nach § 5, 3 der Satzung richten, ist vom Schiedsgericht innerhalb von 24 Stunden zu entscheiden.
Der Vorstand teilt in diesem Zusammenhang dem Schiedsgericht mit, ob ein solcher Verstoß vorliegt.
 - c.
über Anfechtungen oder Beschwerden bezüglich verbandsinterner Wahlen zu entscheiden. Als Entscheidungsgrundlage dient dazu die Abstimmungsordnung.
2.
Mitglieder des Vorstands oder Mitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum „Bundesverband Gemeinwohldemokratie“ stehen, können nicht Schiedsrichter*innen sein.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind an Weisungen nicht gebunden und unabhängig in ihrer Urteilsfindung.
3.
Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden sowie drei Beisitzer*innen. Insgesamt soll das Schiedsgericht dabei aus zwei Frauen und zwei Männern bestehen.
Bei Stimmengleichheit im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4.
Änderungen an dieser Schiedsordnung können mit einfacher Mehrheit der zuständigen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Fassung vom: 15. März 2019

Abstimmungsordnung

1.
Abstimmungen werden grundsätzlich nach dem Prinzip des „Systemischen Konsensierens“ (=> SK) durchgeführt.
Ausnahmen:
 - a. wenn satzungsgemäß das Mehrheitsprinzip erforderlich ist (z.B. eine 3/4-Mehrheit).
 - b. bei „Ja/Nein“-Entscheidungen (z.B. bei Anträgen, Aufnahmen oder Ausschlüssen von Mitgliedern). (zum „Systemischen Konsensieren“ siehe Punkt 11.).
2.
Die Leitung einer abstimmenden Versammlung obliegt einem Team von bis zu drei Mitgliedern, welche von den Versammlungsteilnehmer*innen gewählt werden.
In dieses Team ist mindestens ein Vorstandsmitglied zu wählen.
3.
Redner*innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen.
Eine Verständnisfrage pro Fragesteller*in ist dabei zugelassen.
4.
Die Wortbeiträge sollten nicht länger als 3 Minuten sein. Danach kann die Versammlungsleitung durch entsprechende Hinweise den Redner*innen signalisieren, dass die Redezeit vorbei ist.
5.
Je nach Anzahl der übrigen Wortmeldungen liegt es im Ermessen der Versammlungsleitung, Redner*innen in der gleichen Sache mehrmals das Wort zu erteilen.
6.
Die Versammlungsleitung kann nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückweisen.
Verstoßen Redner*innen gegen diese Abstimmungsordnung oder die Satzung des „Bundesverbandes Gemeinwohldemokratie“ in grober Weise, kann ihnen das Wort entzogen werden.
Im Zweifelsfall kann die Versammlungsleitung auch das Hausrecht ausüben.
7.
Wer sich an einer Debatte beteiligt, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
8.
Das Wort zur Abstimmungsordnung (Antragsmerkmal: beide Hände sind erhoben) wird außerhalb der Reihe erteilt, bevor der/dem nächsten Redner*in das Wort zur Sache gegeben wird.
Anträge zum Abstimmungsverfahren kommen sofort zur Abstimmung, nachdem jeweils nur ein Wortbeitrag für und gegen diese Anträge abgegeben wurde.
Beiträge zur Sache sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.
9.
Es ist Sache der Versammlungsleitung, eine Protokollführung bezüglich der Versammlung zu organisieren.
10.
Änderungen an dieser Abstimmungsordnung können mit einfacher Mehrheit der zuständigen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

11. Kurzbeschreibung „Systemisches Konsensieren“ (=> „SK“)

Bei diesem Abstimmungsverfahren wird nicht durch "ja" oder "nein" entschieden, sondern durch den Widerstand, den man/frau gegen eine bestimmte Alternative hat.

Dabei werden Minuspunkte von 0 bis 10, vergeben.

Beispiele:

Wenn ich gegen einen bestimmten Vorschlag **keinen Widerstand** habe (es quasi meine Lieblingslösung ist) vergebe ich null Minuspunkte.

Wenn ich einen bestimmten Vorschlag überhaupt nicht will, vergebe ich 10 Minuspunkte (drücke also maximalen Widerstand aus).

Alle Minuspunktwerte zwischen null und zehn spiegeln quasi die Kompromissbereitschaft wider. Zwecks Ergebnisermittlung werden alle Minuspunkte addiert und durch die Anzahl der Teilnehmer*innen geteilt.

Das ergibt dann beispielsweise einen Durchschnittswert (=> "Durchschnittsnote") von: 2,47 ... was besser ist als ein Durchschnittswert von 4,81.

Das ist so ähnlich wie bei den Schulnoten.

Je kleiner, desto besser.

Je kleiner, desto weniger Widerstand in der Gruppe gegen einen Vorschlag.

Wesentlicher Vorteil dabei ist es, dass mehrere Abstimmende gleichzeitig eine Vielzahl von Möglichkeiten beurteilen können.

Wie in der Schule, wo mehrere Lehrer*innen eine Vielzahl von Schüler*innen benoten und letztlich eine Durchschnittsnote für jeden Schüler/Einzelfall dabei herauskommt (z. B. die Abiturnote: 1,9).

Das "SK"-Verfahren kann (durch entsprechende Stimmzettel) sowohl bei geheimen, als auch (durch entsprechende Wortmeldungen) bei offenen Abstimmungen genutzt werden.

Bei weniger wichtigen und offenen Abstimmungen kann die Messung des Gesamtwiderstands gegen einen Vorschlag alternativ auch durch ein vereinfachtes Verfahren erfolgen.

Dabei bedeutet: -

- kein erhobener Arm: kein Widerstand, also Wert: „null“,
- ein erhobener Arm: einfacher Widerstand, also Wert: „eins“,
- zwei erhobene Hände: starker Widerstand, also Wert: „zwei“.